

Synopse

Teilrevision des Hundegesetzes (HundeG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **641.2**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)
	I.
	Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)	Gesetz über das Halten von Hunden Hundegesetz
(HundeG)	(HundeG)
vom 5. Dezember 1983	
<p>§ 3a Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde</p> <p>¹ Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.</p> <p>² Als potentiell gefährliche Hunde gelten alle Vertreter von Hunderassen, bei welchen aufgrund ihrer Zucht und Abstammung oder aufgrund von Erfahrungswerten ein erhöhtes Gefährdungspotential wie zum Beispiel ein Aggressionspotential erwartet werden muss. Mit eingeschlossen sind neben rassenreinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Einzelhunde, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer potentiell gefährlichen Rasse abstammen.</p>	<p>¹ Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten, <u>betreuen</u> oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die als potentiell gefährlich eingestuftes Hunderassen und Hundegruppen.</p>	<p>⁴ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Hunde, bei denen aufgrund eines Gentestes eines anerkannten Labors nachgewiesen ist, dass sie weniger als 50 % einer potentiell gefährlichen Hunderasse in sich tragen.</p>
<p>§ 3b Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegen stehen, und die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none">1. volljährig und urteilsfähig ist2. einen festen Wohnsitz hat3. über einen ungetrübten Leumund verfügt und nicht wegen Gewaltdelikten, schweren Betäubungsmitteldelikten, Förderung der Prostitution oder weiteren Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lassen4. ausreichende Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden nachweist5. den Nachweis erbringt, dass der Hund aus einer Zucht und Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entspricht6. einen verlangten Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt hat7. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäss § 1a nachweist <p>² Sie kann mit Auflagen an die Ausbildung des Hundehalters und an die Erziehung des Hundes sowie mit Anforderungen an die Haltung verbunden werden.</p>	<p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegen stehen, entgegenstehen und wenn die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none">5. den Nachweis erbringt, dass der Hund aus einer Zucht und Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entspricht<u>Herkunft des Hundes nachweist</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>³ Sie wird widerrufen, wenn die gesuchstellende Person sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält oder sich die Verhältnisse nach einer Bewilligungserteilung so ändern, dass eine Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.</p> <p>⁴ Die Kosten des Bewilligungsverfahrens trägt die gesuchstellende Person. Es wird eine Gebühr von maximal Fr. 2'000 erhoben.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Die kantonale Bewilligungsbehörde vermerkt ihre Entscheide in der Datenbank der Registrierungsstelle gemäss § 9 Abs. 1 bei den registrierten Daten der betroffenen Hunde.</p>	
<p>§ 5 Kranke und gefährliche Hunde</p> <p>¹ Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder bösartiger Eigenschaften für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der Gemeinde beseitigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung; die Kosten trägt der Halter.</p>	<p>¹ Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder bösartiger Eigenschaften <u>aufgrund ihres aggressiven Verhaltens</u> für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der Gemeinde beseitigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung; die Kosten trägt der Halter.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>³ Die Kosten für die Beseitigung trägt der Halter oder die Halterin.</p>
<p>§ 10 Steueransatz</p> <p>¹ Die Hundesteuer beträgt für einen Hund Fr. 80 und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130 pro Jahr. Die Abgabe ist vom Halter am Wohnsitz zu entrichten.</p> <p>² Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann die Hundesteuer der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.</p>	<p>² Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten <u>Wer über eine kantonale Bewilligung für die gewerbsmässige Zucht oder den gewerbsmässigen Handel mit Hunden verfügt, entrichtet</u> eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>§ 13 Steuerbefreiung</p> <p>¹ Die Steuerpflicht entfällt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde unter fünf Monaten 2. Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps 3. ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawinenhunde 4. Blindenhunde 	<ol style="list-style-type: none"> 3. ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawinenhunde <u>Rettungshunde</u> 4. Blindenhunde <u>Blindenführhunde</u> 5. Behindertenhunde
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.</p>	<p>§ 19 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1985.